

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Emkendorf

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 20.12.2017

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Emkendorf
Gemeindekennziffer: 1058049
Ansprechpartner: Amt Nortorfer Land – Der Amtsdirektor
Adresse: Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
Telefon: 04392 / 401 130
E-Mail: stoltenberg@amt-nortorfer-land.de
Internetadresse: www.amt-nortorfer-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Emkendorf liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Mitte Schleswig-Holsteins außerhalb von Ballungsgebieten. Das Gemeindegebiet gehört zum Naturpark Westensee. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Die Gemeinde ist über die L 255, K 41, K45 und die Abfahrt Warder der A 7 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Dorfgebiete der Ortsteile Emkendorf, Kleinvollstedt und Bokelholm sind vorwiegend von Wohnnutzung geprägt. Im Ortsteil Emkendorf befindet sich das Gut Emkendorf, auf dessen Gelände Musikfeste im Rahmen des SH Musikfestivals stattfinden. Umfangreiche Waldgebiete, Naturschutzgebiete und die hügelige Landschaft laden zur Erholung ein.

Auf einer Fläche von 38,8 qkm leben in 566 Wohnungen derzeit 1.354 Einwohner.

Beidseitig der Autobahn BAB A7 und beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg sind Photovoltaikanlagen entstanden, die keine Lärmimmissionen verursachen.

Durch das Gemeindegebiet verläuft in einer Länge von 6,1 km von Südost nach Nordwest die BAB 7 mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Fast parallel dazu verläuft west der A 7 die Eisenbahnlinie Hamburg-Flensburg. Vom Autobahnlärm besonders betroffen sind der südwestliche Bereich des Ortsteils Kleinvollstedt und der östliche Bereich des Ortsteils Bokelholm. Der Ortsteil Bokelholm wird zudem von der Eisenbahnlinie durchschnitten. Die Bundesbahn plant die Aufstellung von Lärmschutzwänden entlang der Strecke durch den Ortsteil Bokelholm.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	110	über 50 bis 55	70
über 60 bis 65	40	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	150	Summe	90

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	8,609	78	0	0
über 65	2,166	3	0	0
über 75	0,525	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Emkendorf sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 durch die A 7 ca. 150 Personen tagsüber und ca. 90 Personen in der Nacht durch Umgebungslärm belastet.

Dazu kommen die in dem Ortsteil Bokelholm durch erhöhten Schienenverkehr belasteten Personen. Eine genaue Anzahl der betroffenen Personen liegt derzeit noch nicht vor.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Gebiet der Gemeinde Emkendorf bestehen Lärmprobleme durch die A 7 in folgenden Bereichen:

Orteils Kleinvollstedt, Außenbereich „Neumühlen“.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

Verbesserungsbedürftige Situationen infolge der A 7 liegen in folgenden Bereichen vor:

Neumühlener Weg, Emkendorfer Straße 1 bis 17, Tannenweg, Zum Forellensee 9 bis 20, Am Dreckmoor 14 bis 16.

Mögliche Lärmschutzmaßnahmen durch den Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr siehe Punkt 3.4

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Lärmschutzwall an der A 7 im Bereich Neumühlener Weg km 72,876 bis 72,436 (Sanierung)		1992
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Für den Außenbereich „Neumühlen“ ist durch den LBV SH zu prüfen, ob Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97 überschritten werden und ggf. eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden kann.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Von der Festlegung „ruhiger Gebiete“ wird vorläufig abgesehen, weil mit Ausnahme der Lärmbelastung durch die A 7 und die Eisenbahnstrecke Hamburg-Flensburg keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz des übrigen Gemeindegebietes vor einer Zunahme des Lärms ausreichend gewährleistet ist. Auf die Verkehrs- und Lärmentwicklung der A7 und der Eisenbahnstrecke hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Die Bundesbahn hat angedeutet, in dem von Lärmimmissionen betroffenen Bereich im Ortsteil Bokelholm, Lärmschutzwände zu errichten. Ein Planfeststellungsverfahren soll eingeleitet werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständige Behörde wird um Einzelfallprüfung gebeten, ob unter den Voraussetzungen der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ein zwingendes Erfordernis für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung festgestellt werden kann. *)

Bei der nächsten Deckenerneuerung auf der A 7 sind lärmindernde Deckschichten (- 2 dB/A-Decke) zu verwenden.

Laut Mitteilung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr vom 06.12.2013 ist zwischen dem AK Rendsburg und dem AD Bordesholm eine lärmtechnische Untersuchung vorgesehen. Insbesondere ist über einen Lärmschutzwall von Schülldorf bis Dätgen nachgedacht worden. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

*) Da die Möglichkeiten einer Lärmsanierung (VLärmSchR 97) für den Bereich „Neumühler Weg“ bereits weitgehend ausgeschöpft sind und ein Anspruch auf die niedrigeren Regelwerte nach der 16. BimSchV erst bei einem Ausbau der A 7 entsteht, kann eine Reduzierung des Lärms nur durch die o.g. Maßnahmen erfolgen. Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom bis
- 4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen €
(geschätzte Gesamtsumme)

5.3 Kosten/Nutzenanalyse
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Der Gemeinde entstehen derzeit keine Kosten

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung/ Stadtvertretung beschlossen

am:

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

Emkendorf, den

Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/air/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VktBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)